

## **Motion über die Gleichbehandlung der Vereine im Planungs- und Baugesetz**

eröffnet am 9. September 2014

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 116 des Planungs- und Baugesetzes mit einem neuen Absatz 5 zu ergänzen:

<sup>5</sup> Keiner Bewilligung bedürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sowie für örtliche Veranstaltungen ideeller Vereine von höchstens 3,5 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung. Bundesrechtliche und kommunale Regelungen bleiben vorbehalten. Weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Reklameverordnung zu regeln.

Begründung:

An der Septembersession 2012 erklärte der Kantonsrat das Postulat «für gleich lange Spiesse für Vereine bei der Reklameverordnung» (P 57) mit grosser Mehrheit erheblich. Vereine sollten bei der Reklameverordnung gleich gestellt werden wie politische Parteien. Das zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement gab diese Anpassung der Reklameverordnung (ohne gesetzlich verpflichtet zu sein) in die Vernehmlassung.

CVP, SVP, FDP und GLP stimmten der Änderung zu, SP und Grüne lehnten diese ab. Von den 45 teilnehmenden Gemeinden sprachen sich 16 Gemeinden für und 29 gegen die Revision aus. Der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) machte kritisch darauf aufmerksam, dass verschiedene Gemeinden bereits eigene Reglemente erarbeitet hätten. Diese Reglemente seien bewährt, nähmen Bezug auf die lokalen Verhältnisse und hätten zur Rechtssicherheit beigetragen. Insgesamt seien die Bedürfnisse in den Landgemeinden anders als in der Stadt und in der Agglomeration. Darauf sei Rücksicht zu nehmen.

Im Sinn eines Kompromisses wird der Regierungsrat daher aufgefordert, die Gleichbehandlung der Vereine als Grundsatz im kantonalen Planungs- und Baugesetz festzuhalten. Den Gemeinden soll es aber möglich sein, an ihren kommunalen Reglementen festzuhalten und weiterhin strengere Bewilligungsregeln einzufordern. § 116 des Planungs- und Baugesetzes ist mit einem neuen Absatz 5 zu ergänzen:

<sup>5</sup> Keiner Bewilligung bedürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sowie für örtliche Veranstaltungen ideeller Vereine von höchstens 3,5 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung. Bundesrechtliche und kommunale Regelungen bleiben vorbehalten. Weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Reklameverordnung zu regeln.

Die Unterzeichnenden sind überzeugt: Diese Anpassung bringt die Wertschätzung für die Arbeit der Dorfvereine zum Ausdruck, vereinfacht das Bewilligungsverfahren und baut unnötige Bürokratie ab. Gleichzeitig nimmt die Gesetzesanpassung Rücksicht auf die Gemeinden, die an einem strengen und formalistischen Bewilligungsverfahren festhalten möchten.

*Bühler Adrian*

Odermatt Markus

Galliker Priska

Duss-Studer Heidi

Lichtsteiner-Achermann Inge

Helfenstein Gianmarco

Omlin Marcel

Keller Daniel

Kottmann Raphael

Gasser Daniel

Dissler Josef

Arnold Erwin

Roos Willi Marlis

Brücker Urs

Wismer-Felder Priska  
Zurkirchen Peter  
Zimmermann Marcel  
Schmid Werner  
Winiger Fredy  
Schmid-Ambauen Rosy  
Zemp Andreas  
Oehen Thomas  
Marti Urs  
Aregger André  
Wüest Franz